



Freihändig fahren macht Spaß. Wer erwischt wird, zahlt aber 5 Euro.

Kleine Fahrschule

Irrtümer rund ums Radfahren. Radfahrer gehören auf den Fahrradweg? Falsch! Finanztest sagt Radlern und Autofahrern, welche Regeln wirklich gelten, und klärt neun populäre Irrtümer auf.

1 Fahrradfahrer müssen auf dem Radweg fahren, wenn es einen gibt.

Irrtum, Radfahrer gehören auf die Straße! Den Radweg müssen sie nur benutzen, wenn er ausdrücklich durch eins der drei blauen Radwegschilder gekennzeichnet ist (siehe Kasten, S. 19). Auch wenn Autofahrer immer wieder Radfahrer kritisieren, die nicht auf dem Radweg fahren, sollten Radler – sofern nicht anders ausgeschildert – zu ihrer eigenen Sicherheit lieber auf der Straße fahren. Dort können die Autofahrer sie viel besser sehen.

Radler müssen auch einen ausgeschilderten Radweg nur dann benutzen, wenn dieser befahrbar ist. Ist er etwa durch Scherben verschmutzt oder durch Mülltonnen oder parkende Autos versperrt, dürfen sie auf die Straße ausweichen. Lastenräder und Räder mit Anhängern, die zu breit für den Radweg sind, dürfen immer auf die Straße.

2 Wenn es rechts keinen Radweg gibt, dürfen Radler den linken nutzen.

Irrtum, Geisterfahrer sind gefährlich und riskieren ein Bußgeld von 15 Euro! Wie für alle anderen Verkehrsteilnehmer gilt für Radfahrer das Rechtsfahrgebot. Einen Radweg auf der linken Seite dürfen sie nur benutzen, wenn das durch ein Schild angeordnet ist. Sonst müssen sie rechts auf der Fahrbahn fahren, wenn es dort keinen Radweg gibt.

Der Gehweg ist keine Alternative. Auf den Gehweg gehören nur Kinder bis zum Alter von zehn Jahren. Erwachsene dürfen dort nur radeln, wenn er durch ein Schild für Fußgänger und Radler gemeinsam freigegeben ist (siehe Zeichen 241 im Kasten S. 19). Auf gemeinsamen Wegen müssen Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht nehmen und wenn nötig Schrittgeschwindigkeit fahren.

3 Musik hören auf dem Fahrrad ist verboten.

Stimmt nicht: Radfahrer dürfen beim Fahrradfahren Stöpsel in beiden Ohren haben und Musik hören. Sie müssen nur gewährleisten, dass sie den Straßenverkehr ausreichend wahrnehmen. Die Musik darf nicht so laut sein, dass sie Warnsignale überhören.

Diese Regeln gelten für Radfahrer und für Autofahrer gleichermaßen. Auch Autos dürfen nicht als rollende Diskotheken durch die Gegend fahren.

FOTO: MASTERFILE

4 Wer betrunken Fahrrad fährt, verliert seinen Führerschein.

Das stimmt so nicht, denn nur, wer mit mehr als 1,6 Promille Rad fährt, muss um seinen Lappen fürchten. Die Polizei darf den Führerschein nicht einkassieren, sondern kann nur eine medizinische psychologische Untersuchung (MPU) anordnen, umgangssprachlich Idiotentest genannt. Erst wenn der Radler diesen Test verweigert oder durchfällt, verliert er seinen Führerschein.

5 Es ist verboten, beim Radfahren einen Hund an der Leine zu halten.

Irrtum, wie ein Blick in Paragraph 28 der Straßenverkehrsordnung zeigt: „Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.“ Damit ist klar: Radfahrer dürfen kein Schwein oder Pferd an der Leine durch die Gegend führen, aber ein Hund ist erlaubt.

Radler mit Hund sollten die Leine nur lose in der Hand halten und sie nicht ums Handgelenk schlingen oder ans Lenkrad binden. Das könnte gefährlich werden, wenn der Hund unerwartet losrennt.

6 Radler haben Mitschuld an einem Unfall, wenn sie ohne Helm fahren.

Dieser Irrtum hält sich hartnäckig, weil manche Richter die Schadenersatzansprüche von Radfahrern mindern, wenn die Kopfverletzung des Radlers durch das Tragen eines Helmes weniger schlimm ausgefallen wäre. In so einem Fall bekommt der Radfahrer weniger Geld, aber für die Schuldfrage ist der Helm nicht relevant.

Das Gesetz ist eindeutig: In Deutschland müssen nur Fahrer von Krafträdern – also Mofa-, Moped- und Motorradfahrer – einen Schutzhelm tragen, Radfahrer nicht. Ob auch Fahrer von Elektrofahrrädern in Zukunft einen Helm tragen müssen, ist noch nicht geklärt.

7 Batteriebetriebene Lampen sind erlaubt und ersetzen den Dynamo.

Irrtum. Der Satz stimmt nur für Rennräder unter elf Kilo Gewicht. Für alle anderen Räder schreibt die Straßenverkehrsordnung eine funktionierende „Lichtmaschine“ am Rad vor. Das heißt: Ein Dynamo ist Vorschrift, batteriebetriebene Anstecklichter sind allenfalls zusätzlich erlaubt.

Da die Polizei meistens froh ist, wenn Radfahrer überhaupt mit Licht unterwegs

sind, verhängen die Beamten selten ein Bußgeld, wenn das Licht nicht vom Dynamo kommt. In Berlin soll es dazu sogar eine informelle Dienstanweisung geben.

8 Fahrradfahrer dürfen nicht nebeneinanderfahren.

Auch falsch. Zwar ist es häufig sicherer, hintereinanderzufahren, aber Radfahrer dürfen durchaus nebeneinanderfahren. Sie müssen nur darauf achten, dass sie die anderen Verkehrsteilnehmer nicht behindern. In Fahrradstraßen ist das Nebeneinanderfahren grundsätzlich erlaubt und auch auf der Straße, wenn Radler in einem Pulk von mindestens 15 Mann unterwegs sind.

9 Beim Überqueren eines Zebrastreifens haben Radfahrer dieselben Rechte wie Fußgänger.

Irrtum. Das stimmt nur, wenn der Radfahrer von seinem Rad absteigt und es über den Zebrastreifen schiebt. Wenn er über den Zebrastreifen fahren will, muss er den Autos die Vorfahrt lassen. Tut er das nicht und wird von einem Auto erfasst, trägt er unter Umständen eine Mitschuld am Unfall. ■

Finanztest	
Bußgeldkatalog für Radfahrer	
Tatbestand	Bußgeld
Freihändig gefahren	5 Euro
Kinder ohne Fahrradsitz auf Lenkerstange oder Gepäckträger mitgenommen	5 Euro
Kein Licht am Fahrrad	10 Euro
Bremsen, Klingel oder Reflektoren fehlen oder funktionieren nicht	10 Euro
Radweg nicht benutzt, obwohl durch Schild vorgeschrieben	15 Euro
Auf dem linken Radweg gefahren	15 Euro
Nebeneinandergefahren und dabei andere Verkehrsteilnehmer behindert	15 Euro
Ohne Freisprechanlage beim Radfahren telefoniert	25 Euro
Rote Ampel überfahren	45 Euro
Rote Ampel überfahren, die schon länger als eine Sekunde rot ist	100 Euro
Rote Ampel überfahren, die schon länger als eine Sekunde rot ist, und dabei andere gefährdet	160 Euro
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-)Schranke überquert	350 Euro
Quelle: Bundes einheitlicher Tatbestandskatalog des Kraftfahrt-Bundesamtes. Stand: Januar 2011	

Verkehrszeichen

Hier ist der Radweg Pflicht

Radfahrer müssen nur dann auf dem Radweg fahren, wenn dieser durch eins der unten aufgeführten Zeichen gekennzeichnet ist. Das Radwegzeichen muss als Schild am Wegrand stehen, ein auf den Asphalt gemaltes Verkehrsschild oder Fahrradzeichen hat keine rechtliche Bedeutung. Es dient nur zur Orientierung.



Zeichen 237: Dieser Weg ist nur für Radfahrer bestimmt.



Zeichen 240: Ein gemeinsamer Weg für Radler und Fußgänger.



Zeichen 241: Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden.